

ANWÄLTICHE VERSCHWIEGENHEIT VS. MELDEPFLICHT VON STEUER- GESTALTUNGSMODELLEN



Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK

Nach der vom nationalen Gesetzgeber umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/822 (DAC 6) sind die Meldepflichten und ihre Ausweitung auf Rechtsanwälte und Steuerberater unionsrechtlich zwingend vorgegeben. Meldepflichtig werden sie dann, wenn sie eine der in der Richtlinie beschriebenen Steuer-gestaltungen vermarkten, für Dritte konzipieren, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte verwalten. Rechtsanwälte und Steuerberater sind hiernach verpflichtet, aktiv Meldepflichten für grenzüberschreitende Gestaltungen zu erfüllen.

Das greift weitreichend in die anwaltliche Verschwiegenheit ein. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf versucht, dieses schwerwiegende Problem durch § 138 FAE-E (Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen) zu lösen, indem er die Weitergabeverpflichtung auf einzelne Angaben beschränkt. Und wenn der Mandant den Berater nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbindet, soll die Mitteilungspflicht auf den Mandanten übergehen. Dieser würde anstelle des Beraters einer eigenen Mitteilungspflicht unterliegen. Die Verletzung dieser Pflicht ist bußgeldbewehrt.

Doch die Kollision mit der Verschwiegenheitspflicht wird durch die Aufteilung auf Mandant und Berater keineswegs gelöst. Ein Rechtsanwalt oder Steuerberater muss seinen Mandanten steuerlich korrekt beraten und ihm auch steuerlich günstigste Modelle aufzeigen. Diese muss dann er oder sein Mandant dem Fiskus melden. Das ist ein klarer und schwerwiegender Interessenkonflikt und mit der Tätigkeit des Anwalts als unabhängiger und zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Mandanten unvereinbar. Obendrein sollen die „aufgeteilten“ Informationen offensichtlich beim Bundesamt für Finanzen zusammengeführt werden.

Die anwaltliche Verschwiegenheit verpflichtet Rechtsanwälte, im Interesse ihrer Mandanten alle

im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse und den Bestand des Mandats selbst geheimzuhalten. Eine Meldepflicht für den Anwalt führt zu einer fundamentalen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Schließlich darf die Einbindung eines Rechtsanwalts keine anderen Folgen auslösen als wenn der Mandant seine Gedanken für sich selbst behält. Erteilt ein Anwalt lediglich Rechtsrat, darf dies nicht als Bereitstellung einer steuerlichen Gestaltung gewürdigt werden. Es kann nicht sein, dass ein nicht anwaltlich beratener Mandant nicht meldepflichtig ist, die Einschaltung eines Anwalts dann aber zur Meldepflicht führt.

Völlig indiskutabel ist, dass bereits dann eine abstrakte Meldung über ein Modell erfolgen müsste, wenn es bereitgestellt wird. Wann aber wird ein Modell bereitgestellt? Etwa schon dann, wenn der Berater ein Gutachten an die Mandanten übergibt?

Die EU-Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, Berufsgeheimnisträger von der Meldepflicht auszunehmen. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf jedoch nur unvollständig Gebrauch. Berufsgeheimnisträger dürfen nicht zur Meldung verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung steht im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Verschwiegenheit, die durch strafrechtliche Sanktionen flankiert wird. Eine Möglichkeit, die Situation zu entschärfen, bestünde darin, Berufsgeheimnisträger ausschließlich zu verpflichten, Ihre Mandanten als Nutzer von Modellen über die Meldepflicht zu informieren. Eine Meldepflicht über abstrakte Modelle müsste entfallen.

Das ganze Gesetzgebungsverfahren muss unter der Prämisse gesehen werden, dass die Meldepflicht ihr Ziel verfehlen wird. Steuergestaltungsmodelle sind oft jetzt schon viele Jahre bekannt, ohne dass gesetzliche Änderungen zur Schließung der Lücken erfolgen. Wie soll dieses Gesetz, das eine wahre Meldeflut schaffen wird, etwas verbessern?

Foto: Michael Gottschalk

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)